

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Präambel

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, die zwischen Naturbestattungen Grainet, Unterseilberg 3, 94143 Grainet, Naturbestattungen Grainet, vertreten durch den Geschäftsführer Toni Sammer (im Folgenden: Naturbestattungen Grainet) und dem Auftraggeber bezüglich einer Bestattung bei Naturbestattungen Grainet und in diesem Zusammenhang erbrachter Dienstleistungen geschlossen werden. Grundlage des Vertrages sind ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden Ihnen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang am jeweiligen Friedhof. Falls sich Ihre Kontaktdaten geändert haben und Sie deshalb für Naturbestattungen Grainet nicht erreichbar sind, reicht auch der Hinweis im Naturbestattungen Grainet. Widersprechen Sie der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch Sie anerkannt. Der Auftraggeber erkennt zudem die aktuell gültige Friedhofs- und Gebührensatzung des jeweiligen Bestattungsortes an. Die entsprechenden Satzungen sind dem Auftraggeber auf Anforderung von Naturbestattungen Grainet zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus finden Sie die Satzungen auf der Internetseite www.naturbestattungen-grainet.de

§ 1 Leistung und Allgemeines

(1) Naturbestattungen Grainet bietet dem Auftraggeber am Standort Grainet eine Urnenbeisetzung in Form einer Naturbestattung an. (2) Bei der Naturbestattungen Grainet handelt es sich um eine Urnenbestattung, die ausschließlich von Naturbestattungen Grainet oder einem von ihr beauftragten Unternehmen vorgenommen wird. Es können nur die von Naturbestattungen Grainet vorgegebenen und zugelassenen ökologisch abbaubaren Urnen beigelegt werden. Die Beisetzungen können nur an den hierfür ausgewiesenen Grabstätten erfolgen. (3) Durch den Auftrag erwirbt der Auftraggeber das Grabnutzungsrecht einer Grabparzelle über einen bestimmbaren Zeitraum, nicht den eigentlichen Baum. Die erworbene Nutzungsdauer bemisst sich dabei nach der jeweiligen Grabart. Das Nutzungsrecht erlischt, sofern es nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Nutzungsdauer verlängert wird. Der Auftraggeber bzw. der Rechtsnachfolger hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei Naturbestattungen Grainet hinterlegten Kontaktdaten aktuell gehalten werden und das Erlöschen des Nutzungsrechts durch Naturbestattungen Grainet entsprechend angezeigt werden kann. Nach Ablauf der vorgenannten 4-Wochen-Frist ist Naturbestattungen Grainet berechtigt, das Grab aufzulösen und ggf. neu zu vergeben.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Auftraggeber bestätigt, die aktuell gültige Preisliste von Naturbestattungen Grainet eingesehen zu haben und erklärt sich mit sämtlichen Preisen einverstanden. Die auf der Liste ausgewiesenen Beträge beinhalten bereits die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. (2) Der vereinbarte Gesamtpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 3 Vorzeitige Beendigung / Stornierung des Auftrages

(1) Bei Stornierung des Bestattungsauftrages wird eine Stornogebühr in Höhe von 85 € fällig. Ein Auftrag kann bis 48 Std. vor dem geplanten Bestattungstermin ohne Angabe von Gründen storniert werden. Falls ein Namensschild bereits angefertigt oder weitere Zusatzleistungen bereits erbracht wurden, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt. (2) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, dies gilt ebenso bei Reservierungen. Wird der Auftrag storniert, nachdem der Auftraggeber verstorben ist, kann der Betrag nicht zurückgefordert werden. (3) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Umbettung/Exhumierung der Urne, soweit dies aufgrund der eingesetzten, ökologisch abbaubaren Urnen überhaupt möglich ist, nur in bestimmten Ausnahmefällen durchführbar ist und von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. Naturbestattungen Grainet oder die Betreiber haben auf das Genehmigungsverfahren keinen Einfluss. Naturbestattungen Grainet übernimmt jedoch keine Garantie, dass eine Exhumierung durchgeführt werden kann, auch wenn der Antragsteller eine Genehmigung erhält, da sich die Urne evtl. bereits aufgelöst haben kann. Der Aufwand für den erfolglosen Versuch einer Exhumierung kann trotzdem in Rechnung gestellt werden. Bei anonymen Bestattungen ist die Umbettung/Exhumierung komplett ausgeschlossen. Eine Rückerstattung der anteilmäßigen Grabgebühr bei Exhumierung ist nicht möglich. Der Erwerb einer Reservierungstafel ist verpflichtend.

§ 4 Haftungsregeln

(1) Bei den Grundstücken, auf denen Naturbestattungen Grainet durchgeführte Naturbestattungen, handelt es sich um Grundstücke in freier Natur oder naturbelassenen Teilflächen von Friedhöfen. Die jeweiligen Grundstücke sollen so naturbelassen wie möglich erhalten bleiben. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass insoweit eine entsprechende Gefahrenlage vorliegt und das Betreten gemäß den geltenden Wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr erfolgt. (2) Der Auftraggeber verzichtet gegenüber dem Auftragnehmer, den Betreibern der Naturfriedhöfe, dem jeweiligen Eigentümer der Fläche, dem Träger oder etwaigen Erfüllungsgehilfen vorgenannter Personen auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Dies gilt nicht, soweit der eingetretene Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten. (3) Naturbestattungen Grainet haftet zudem nicht für Schäden, die nach Vertragsschluss am jeweiligen Baumbestand eintreten oder bereits bei Vertragsschluss vorlagen. Im Falle der Zerstörung eines Baumes durch höhere Gewalt (Brand, Blitzschlag, Sturm, Schneebruch etc.) bietet Naturbestattungen Grainet an, in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Neuanpflanzung vorzunehmen, soweit dies möglich ist. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, auf eigene Kosten einen Baum anstelle des zerstörten Baumes zu pflanzen oder eine Baumschule nach freier Wahl zu beauftragen. Die jeweilige Baumart und Größe ist vom Betreiber vorher genehmigen zu lassen. (4) Naturbestattungen Grainet und/oder die Eigentümer der jeweiligen Fläche sind auch ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Baumpflege- oder Baumsicherungsmaßnahmen oder ggf. auch eine Fällung des Baumes vorzunehmen, soweit dies zur Erhaltung des Baumbestandes und/oder der allgemeinen Sicherheit notwendig ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers werden hierdurch nicht begründet. Die Kosten einer Fällung übernimmt der Betreiber. (5) Sofern ein Baum zerstört wird oder natürlich abstirbt und an diesem Baum noch keine Beisetzung stattgefunden hat, bietet Naturbestattungen Grainet in Absprache mit dem Auftraggeber die Zuweisung eines anderen Baumes der gleichen Grabart an, sofern noch freie Plätze bestehen. Alternativ können auch hier neue Bäume nach § 4 Abs. 3 nachgepflanzt werden. Falls die Zahl der beschädigten Bäume, die Zahl der verfügbaren Bäume übersteigt, werden alle Gräber mit bereits bestatteten Urnen, an denen noch Umbettungen möglich sind bevorzugt – die Reihenfolge richtet sich nach dem Bestattungsdatum. Je zeitnäher das Bestattungsdatum, desto weiter oben steht der Auftraggeber auf der Liste für Neuvergaben.

§ 5 Benutzungs- und Betretungsrecht

(1) Jeder Besucher hat sich auf den Naturfriedhöfen entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten. Den Anordnungen von Naturbestattungen Grainet, des Betreibers oder sonstigen verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten. (2) Auf den Naturfriedhöfen ist es nicht erlaubt, dauerhafte Trauerinsignien wie z.B. Grabmale, Anpflanzungen, sowie Gegenstände aller Art am Grab niederzulegen oder anzubringen. Das Naturgrab darf in keiner Weise verändert werden. Nur einzelne Schnittblumen dürfen beim Grabbesuch abgelegt werden. Besonders wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von Kerzen wegen Brandgefahr strengstens untersagt ist. Friedhöfe mit entsprechenden Grabarten können hiervon in der Satzung ausgenommen werden. (3) Das Betretungsrecht kann nicht jederzeit gewährleistet werden, sondern unterliegt der jeweiligen Friedhofssatzung. Bei Vorliegen erheblicher Gefahren und/oder während Forstarbeiten kann das Betretungsrecht auf bestimmte Flächen beschränkt oder insgesamt untersagt werden. (4) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass auch Bestattungen infolge von Gefahren aufgrund von Sturm oder anderer die Sicherheit gefährdender Wetterlagen kurzfristig abgesagt werden können. Etwaige Kosten (z.B. für Anreise), die dem Auftraggeber oder Dritten aus der Absage entstehen, können von Naturbestattungen Grainet nicht erstattet werden. Da diese Gefahr oftmals nicht einschätzbar ist, kann die Absage auch erst kurz vor Beginn der Bestattung erfolgen.

§ 6 Datenschutz

(1) Naturbestattungen Grainet nimmt den Schutz der vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertragsverhältnisses angegebenen personenbezogenen Daten sehr ernst. Naturbestattungen Grainet versichert einen verantwortungsbewussten und den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechenden Umgang mit den personenbezogenen Daten des Auftraggebers. (2) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur insoweit an Dritte übermittelt, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, zur Abrechnung und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Gemeinde) erforderlich ist. (3) Sofern die Zahlung über einen Faktor abgewickelt wird, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an den Faktor übermittelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden zu dem geschlossenen Vertrag bestehen nicht. (2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt, wird als Gerichtsstand für Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis Passau vereinbart. (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Bei Unwirksamkeit einer Klausel sind die Parteien verpflichtet, über eine Ersatzklausel zu verhandeln, die dem ursprünglichen Willen der Parteien wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Naturbestattungen Grainet

Inh. Toni Sammer

Tel. + 49 (0)8593 / 93 81 59

Mobil +49 (0) 171 / 230 01 01

info@naturbestattungen-grainet.de

www.naturbestattungen-grainet.de